

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 11. Dezember 2019

1107.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Michael Kraft, Mathias Manz und 34 Mitunterzeichnenden betreffend Betrieb des Bundesasylzentrums auf dem Duttweiler-Areal, Angaben betreffend Direktiven für das Sicherheitsdispositiv, Betreuungsschlüssel für unbegleitete Minderjährige und den Umgang mit vulnerablen Gruppen sowie Handlungsoptionen des Stadtrats für die Umsetzung der bestehenden Forderungen

Am 13. November 2019 reichten Gemeinderäte Michael Kraft und Mathias Manz (beide SP) sowie 34 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2019/492, ein:

Der Gemeinderat hat im Frühjahr, die Stadtzürcher Stimmbevölkerung im Herbst 2017 dem Objektkredit für den Bau des Bundesasylzentrums auf dem Duttweiler-Areal zugestimmt. In der Debatte im Gemeinderat wurden durch die Ratsmehrheit verschiedene Forderungen für den Betrieb des Bundesasylzentrums gegenüber dem Staatssekretariat für Migration eingebracht und durch Postulate untermauert. Im Fokus standen dabei insbesondere eine liberale, offene und mit lokaler Gestaltungsfreiheit ausgestattete Hausordnung und deren Umsetzung sowie die Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen, die spezialisierte und geeignete Strukturen benötigen. Vor diesem Hintergrund hat auch die Sozialdemokratische Fraktion dem Bundesasylzentrum zugestimmt und ist im Abstimmungskampf für ein offenes Zentrum eingestanden. Die Stimmbevölkerung ist dieser Empfehlung gefolgt und hat ein Bundesasylzentrum in Zürich unterstützt, dass die Asylsuchenden ins Zentrum stellt und den Prinzipien der Stadt Zürich im menschenwürdigen Umgang mit Geflüchteten entspricht.

Erste Berichte zeigen nun, dass der vor rund zwei Wochen gestartete Betrieb des neuen Bundesasylzentrums diesen Eckpfeilern widerspricht und die Realität des alltäglichen Betriebs eine andere ist, als sie vom Staatssekretariat für Migration in der Beratung der Vorlage und im Abstimmungskampf in Aussicht gestellt wurde.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Berichte aus dem neuen Bundesasylzentrum zeigen insbesondere ein äusserst restriktives Sicherheitsdispositiv. So kommt es offensichtlich zu unnötigen Eingriffen in die Privatsphäre der Bewohnenden durch Mitarbeitende der für die Sicherheit zuständigen Securitas (Ganzkörperkontrollen bei Rückkehr ins Zentrum, Quittungen für neue Gegenstände nötig, Beschlagnahmung von Gegenständen des täglichen Bedarfs, nächtliche Kontrollen im Zimmer, etc.). Wer hat die Direktiven für ein solches Sicherheitsdispositiv gegeben? Wie stuft der Stadtrat diese Eingriffe in die Privatsphäre ein?
2. Wie sieht aktuell der Betreuungsschlüssel für unbegleitete Minderjährige aus? Bestehen gesonderte Räumlichkeiten und Betreuungsstrukturen?
3. Wie ist der Umgang mit weiteren vulnerablen Gruppen im neuen Bundesasylzentrum? Ist insbesondere sichergestellt, dass LGBTI-Flüchtlinge separat untergebracht werden können?
4. Ist gewährleistet, dass Familien mit Kindern ein eigenes Zimmer im BAZ Duttweiler erhalten? Besteht die Möglichkeit, dass Einzelpersonen die Schlafräume bei Konfliktsituationen mit anderen Bewohnenden wechseln können?
5. Die Stadt Zürich und die AOZ haben im Betrieb von Bundesunterbringungen vielfältige Erfahrungen durch den Testbetrieb Juch und die Halle 9 gesammelt. Wie beurteilt der Stadtrat die dort gesammelten Erfahrungen und welche Bedeutung haben sie für den Betrieb im neuen Bundesasylzentrum?
6. Wie gedenkt der Stadtrat den nach wie vor bestehenden Forderungen der Bevölkerung der Stadt Zürich im Umgang mit geflüchteten Menschen im neuen Bundesasylzentrum gegenüber dem Staatssekretariat für Migration Nachdruck zu verschaffen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Berichte aus dem neuen Bundesasylzentrum zeigen insbesondere ein äusserst restriktives Sicherheitsdispositiv. So kommt es offensichtlich zu unnötigen Eingriffen in die Privatsphäre der Bewohnenden durch Mitarbeitende der für die Sicherheit zuständigen Securitas (Ganzkörperkontrollen bei Rückkehr ins Zentrum, Quittungen für neue Gegenstände nötig, Beschlagnahmung von Gegenständen des täglichen Bedarfs, nächtliche Kontrollen im Zimmer, etc.). Wer hat die Direktiven für ein solches Sicherheitsdispositiv gegeben? Wie stuft der Stadtrat diese Eingriffe in die Privatsphäre ein?»):

Für das Bundesasylzentrum (BAZ) Duttweiler gilt wie für alle anderen Asylzentren des Bundes die neu revidierte Verordnung des Eidgenössischen Justiz und Polizei Departements (EJPD) über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen (vgl. Beilage 1).

Für die Direktiven für das erwähnte Sicherheitsdispositiv ist das Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständig.

Nach Ansicht des Stadtrats wurde bei den erwähnten Eingriffen in die Privatsphäre das Ermessen im Rahmen der angesprochenen Verordnung zu einseitig ausgelegt. Die Erfahrungen im Zentrum Juch und in der Halle 9 als Teil des Testbetriebs zeigten, dass ein pragmatisches Vorgehen betreffend Sicherheit möglich und ausreichend ist.

Zu Frage 2 («Wie sieht aktuell der Betreuungsschlüssel für unbegleitete Minderjährige aus? Bestehen gesonderte Räumlichkeiten und Betreuungsstrukturen?»):

Ab dem 1. Januar 2020 stehen für die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (MNA) im BAZ Duttweiler drei Vollzeitstellen Sozialpädagoginnen oder -pädagogen und 2,5 Vollzeitstellen für Betreuungspersonen zur Verfügung.

Die Stellenwerte für die Sozialpädagoginnen oder die -pädagogen stehen unabhängig von der Zahl der zu betreuenden MNA zur Verfügung. Der Betreuungsschlüssel ist demnach von der Belegungszahl abhängig und ändert sich folglich mit jedem MNA-Ein-/Austritt.

Die MNA sind im BAZ Duttweiler in separaten geschlechtergetrennten Wohneinheiten mit eigener Nasszelle untergebracht. Einzige Ausnahme ist die Unterbringung von einzelnen weiblichen MNA mit alleinstehenden erwachsenen Frauen, da es zum Teil so wenige weibliche MNA gibt, dass eine Trennung nicht umsetzbar und aus fachlicher Sicht auch nicht sinnvoll wäre.

Einzelne Aufenthaltsräume sind während gewissen Zeitfenstern für spezifische Aktivitäten für MNA reserviert. Die Aufenthaltsräume sind vom MNA-Team betreut.

Zu Frage 3 («Wie ist der Umgang mit weiteren vulnerablen Gruppen im neuen Bundesasylzentrum? Ist insbesondere sichergestellt, dass LGBTI-Flüchtlinge separat untergebracht werden können?»):

Die Asylorganisation Zürich (AOZ) erarbeitete 2017 Standards für die Betreuung von vulnerablen Personengruppen in Zentren (vgl. Beilage 2), die auch in der Betreuung in Bundesasylzentren gelten und so weit als möglich umgesetzt werden.

Mit den räumlichen Gegebenheiten des BAZ Duttweiler können LGBTI-Flüchtlinge bei Bedarf separat untergebracht werden (in der Ausnahmesituation einer Vollbelegung wäre dies nur noch eingeschränkt möglich). So weit als möglich berücksichtigt die AOZ die Bedürfnisse von LGBTI-Personen in der Betreuung. Die sexuelle Orientierung ist jedoch Privatsache und es liegt im alleinigen Ermessen der Asylsuchenden, ob sie ihre sexuelle Orientierung gegenüber dem Betreuungsteam thematisieren. Äussern Betroffene in diesem Zusammenhang Probleme bei der Unterbringung oder im Zusammenleben, sucht die AOZ im Einzelfall eine adäquate Lösung und vernetzt sie falls gewünscht mit entsprechenden externen Fachstellen.

Zu Frage 4 («Ist gewährleistet, dass Familien mit Kindern ein eigenes Zimmer im BAZ Duttweiler erhalten? Besteht die Möglichkeit, dass Einzelpersonen die Schlafräume bei Konfliktsituationen mit anderen Bewohnenden wechseln können?»):

In der Regel ist gewährleistet, dass Familien mit Kindern ein eigenes Zimmer erhalten und nicht getrennt werden. Ist das Zentrum sehr stark ausgelastet, kann es in Ausnahmefällen jedoch vorkommen, dass sich zwei Familien ein Zimmer (6er-Zimmer) teilen müssen.

Dem Betreuungsteam ist es wichtig, dass sich die Asylsuchenden in ihren Schlafräumen möglichst wohl fühlen und versucht daher in Konfliktsituationen, solche Wechsel zu ermöglichen.

Zu Frage 5 («Die Stadt Zürich und die AOZ haben im Betrieb von Bundesunterbringungen vielfältige Erfahrungen durch den Testbetrieb Juch und die Halle 9 gesammelt. Wie beurteilt der Stadtrat die dort gesammelten Erfahrungen und welche Bedeutung haben sie für den Betrieb im neuen Bundesasylzentrum?»):

Der Stadtrat beurteilt die im Zentrum Juch und der Halle 9 gesammelten Erfahrungen insgesamt positiv. Einzelne dieser Erfahrungen sind auch in die revidierte Verordnung des EJPD zur Führung von Bundesasylzentren eingeflossen (liberalere Regelung der Ausgangszeiten, keine Abnahme mehr von Mobiltelefonen).

Andere wichtige Erfahrungen aus dem Testbetrieb, wie z. B. den Kontakt zwischen der lokalen Bevölkerung und den Asylsuchenden auf verschiedenen Ebenen aktiv zu fördern und Freiwilligenarbeit innerhalb des Zentrums zu ermöglichen, sollen auch im BAZ Duttweiler weitergeführt werden. Diesbezüglich laufen Gespräche mit dem SEM. Eine wichtige Funktion wird auch dem vom GZ Wipkingen betriebenen Begegnungsraum zukommen, dessen Betrieb unterdessen aufgenommen wurde.

Zu Frage 6 («Wie gedenkt der Stadtrat den nach wie vor bestehenden Forderungen der Bevölkerung der Stadt Zürich im Umgang mit geflüchteten Menschen im neuen Bundesasylzentrum gegenüber dem Staatssekretariat für Migration Nachdruck zu verschaffen?»):

Ergänzend zu den bestehenden Austauschgefässen auf operativer Ebene ist der Vorsteher des Sozialdepartements mit Vertreterinnen und Vertretern des SEM im Austausch und setzt sich für die Anliegen der Stadt ein.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen

vom ...

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD),
gestützt auf Artikel 24b Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹ (AsylG) und
Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 16 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999²
über Verfahrensfragen (AsylV 1),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Zentren des Bundes nach Kapitel 2, 2a. Abschnitt des
AsylG und für die Unterkünfte an den Flughäfen.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *Asylsuchende und Schutzbedürftige*: Personen, die sich während eines hängigen Asylverfahrens, nach Gewährung vorübergehenden Schutzes oder nach einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid und angesetzter Ausreisefrist in einem Zentrum des Bundes oder einer Unterkunft am Flughafen aufhalten.
- b. *Familie*: Ehegatten sowie alleinerziehende Personen und deren minderjährige Kinder; den Ehegatten gleichgestellt sind die eingetragenen Partnerinnen und Partner und die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen; im Dublin-Verfahren richten sich die Begriffe Familienangehörige und Verwandte nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013³.

SR ...

¹ SR 142.31

² SR 142.311

³ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

Art. 3 Zutritt zu den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen

¹ Die Zentren des Bundes und die Unterkünfte an den Flughäfen sind zur Unterbringung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen und zur Durchführung von Asyl- und Wegweisungsverfahren bestimmt. Sie sind der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zugänglich.

² Folgenden Personen wird der Zutritt zu den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen gewährt:

- a. Angestellten des SEM und der für den Wegweisungsvollzug zuständigen kantonalen Behörden;
- b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Dritten, die vom SEM mit der Erfüllung von Aufgaben in den Zentren des Bundes beauftragt werden, insbesondere in den Bereichen Betreuung, Sicherheit, Rechtsschutz und medizinischer Grundversorgung;
- c. Lehrpersonen sowie Schul- und Aufsichtsbehörden zur Sicherstellung des Grundschulunterrichts;
- d. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Behörden und Organisationen, die zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben Zutritt zu den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen benötigen;
- e. Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern, die von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen selber beauftragt worden sind;
- f. Seelsorgerinnen und Seelsorgern.

³ Das SEM kann auf Anfrage weiteren Personen, insbesondere Vertreterinnen und Vertretern von Hilfswerken, Zutritt zu den Zentren des Bundes gewähren. In den Unterkünften an den Flughäfen entscheidet das SEM in Absprache mit den Flughafenbehörden. Es berücksichtigt dabei die Interessen und die Privatsphäre der Asylsuchenden und Schutzbedürftigen sowie das öffentliche Interesse an einem geordneten Betrieb.

Art. 4 Durchsuchung und Abnahme von Gegenständen

¹ Das Sicherheitspersonal kann Asylsuchende und Schutzbedürftige sowie deren mitgeführte Sachen zur Gewährleistung oder Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung, zum Schutz der Privatsphäre anderer Personen sowie zur Durchführung der Asylverfahren in den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen auf die folgenden Gegenstände und Unterlagen hin durchsuchen:

- a. Reise- und Identitätspapiere;
- b. verfahrensrelevante Unterlagen und Beweismittel;
- c. Waffen, waffenähnliche und weitere gefährliche Gegenstände;
- d. alkoholische Getränke und Betäubungsmittel;

- e. Vermögenswerte im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999⁴ über Finanzierungsfragen (AsylV 2).

² Das Sicherheitspersonal kann die Gegenstände nach Absatz 1 sicherstellen oder vorübergehend einziehen; es stellt der betroffenen Person einen Beleg aus. Betäubungsmittel und verbotene Waffen werden umgehend der Polizei gemeldet und übergeben.

³ Das SEM nimmt die eingezogenen Dokumente nach Absatz 1 Buchstaben a und b zu den Akten.

⁴ Vermögenswerte nach Absatz 1 Buchstabe e, die den Wert von 1000 Franken übersteigen, werden gegen Ausstellung eines Belegs abgenommen.

⁵ Beim Austritt aus den Zentren des Bundes oder den Unterkünften an den Flughäfen werden die vorübergehend eingezogenen Gegenstände und Unterlagen zurückgegeben.

⁶ Asylsuchende und Schutzbedürftige dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts durchsucht werden.

⁷ Weitere Regelungen, insbesondere zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zum Gebrauch von elektronischen Geräten sowie zu einer allfälligen vorübergehenden Einziehung bei Störung des Betriebs, können in der Hausordnung vorgesehen werden.

Art. 5 Unterbringung und Betreuung

¹ Asylsuchende und Schutzbedürftige werden in nach Geschlecht getrennten Schlafräumen untergebracht. Familien werden im gleichen Schlafräum untergebracht.

² Familien sind in Räumlichkeiten unterzubringen, die ein funktionierendes Zusammenleben ermöglichen und dem Bedürfnis nach Privatsphäre so weit als möglich Rechnung tragen.

³ Den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden und Schutzbedürftigen und weiteren vulnerablen Personen ist bei der Unterbringung und Betreuung Rechnung zu tragen. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende und Schutzbedürftige sind getrennt von erwachsenen Asylsuchenden und Schutzbedürftigen unterzubringen.

⁴ Für Personen, die sich nach einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid und angesetztzer Ausreisefrist in einem Zentrum des Bundes aufhalten, kann das SEM, unter Einhaltung der Absätze 1 bis 3, insbesondere eine höhere Auslastung bei der Belegung der Schlafräume sowie eine verstärkte Anwesenheitskontrolle vorsehen.

Art. 6 Anforderungen an Dienstleistungserbringer in den Bereichen
Betreuung und Sicherheit

¹ Das SEM legt Qualitätsstandards für die Betreuung und Sicherheit fest. Diese bilden die Grundlage für die Pflichtenhefte von Dritten, die vom SEM mit Aufgaben zur Sicherstellung des Betriebs beauftragt werden.

² Es führt regelmässige Qualitätskontrollen durch.

Art. 7 Austausch mit Akteuren der Zivilgesellschaft

Das SEM unterstützt mit organisatorischen Massnahmen den Austausch der Asylsuchenden und Schutzbedürftigen mit Akteuren der Zivilgesellschaft. Massnahmen mit Auswirkungen auf die Standortgemeinde eines Zentrums des Bundes werden mit dieser abgesprochen.

Art. 8 Zugang zur Gesundheitsversorgung

Der Zugang zur medizinischen Grundversorgung und zur zahnärztlichen Notversorgung ist gewährleistet.

Art. 9 Zugang zum Grundschulunterricht

Der Standortkanton organisiert den Grundschulunterricht für Asylsuchende und Schutzbedürftige im schulpflichtigen Alter. Das SEM unterstützt ihn bei der Umsetzung. Es kann ihm insbesondere die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

Art. 10 Beschäftigungsprogramme

¹ Beschäftigungsprogramme schaffen eine Tagesstruktur und erleichtern das Zusammenleben in den Zentren des Bundes.

² Asylsuchende und Schutzbedürftige die nicht mehr schulpflichtig sind, können an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen.

³ Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen. In den Transitbereichen der Flughäfen werden keine Beschäftigungsprogramme angeboten.

⁴ Die Beschäftigungsprogramme müssen einem allgemeinen lokalen oder regionalen Interesse des Kantons oder der Gemeinde entsprechen oder das Zusammenleben mit der ansässigen Wohnbevölkerung fördern. Sie dürfen die Privatwirtschaft nicht konkurrieren.

⁵ Asylsuchenden oder Schutzbedürftigen kann ein Anerkennungsbeitrag ausgerichtet werden. Personen, die sich in einem besonderen Zentrum nach Artikel 24a AsylG aufhalten, erhalten den Anerkennungsbeitrag in Form von Sachleistungen.

⁶ Die Teilnahme der Asylsuchenden oder Schutzbedürftigen an den Beschäftigungsprogrammen darf Verfahrensschritte nicht behindern.

⁷ Das SEM kann Beiträge für die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen ausrichten bis zu dem dafür vorgesehenen und im Budget festgelegten jährlichen Höchstbetrag.

Art. 11 Vereinbarung über ein Beschäftigungsprogramm

¹ Das SEM schliesst mit dem Standortkanton, der Standortgemeinde oder einem beauftragten Dritten eine Leistungsvereinbarung mit namentlich dem folgenden Inhalt ab:

- a. konkreter Zweck und Dauer des Beschäftigungsprogramms;
- b. Inhalt der Leistungen des Standortkantons, der Standortgemeinde oder des beauftragten Dritten und deren vollständige oder teilweise Finanzierung durch den Bund;
- c. Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- d. Höhe des Anerkennungsbeitrags pro Tag oder Stunde und Teilnehmerin oder Teilnehmer.

² Die Verantwortung für die Umsetzung der nach Absatz 1 vereinbarten Leistungen obliegt dem Leistungserbringer, der die Betreuung in den Zentren sicherstellt. Er handelt unter Aufsicht des SEM.

Art. 12 Taschengeld

Das SEM kann Asylsuchenden und Schutzbedürftigen während ihres Aufenthalts in einer Unterkunft nach Artikel 1, mit Ausnahme der besonderen Zentren nach Artikel 24a AsylG, Taschengeld auszahlen. Es besteht kein Anspruch auf Taschengeld.

Art. 13 Kommunikationsmittel

Den Asylsuchenden und Schutzbedürftigen stehen Kommunikationsmittel wie Telefon und Internet zur Verfügung. Die Hausordnung regelt namentlich Nutzungsumfang und -zeiten.

Art. 14 Information zur Beratung und Rechtsvertretung

In den Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen sind Informationen zu den Leistungserbringern nach Artikel 102f Absatz 2 AsylG und weitere Dokumentationen, insbesondere Listen mit Adressen von Rechtsberatungsstellen und Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern frei zugänglich.

2. Abschnitt: Zentren des Bundes

Art. 15 Erstaufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen

Die Zentren des Bundes, in welchen Asylverfahren durchgeführt werden, sind mit Ausnahme der besonderen Zentren nach Artikel 24a AsylG für die Erstaufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen durchgehend geöffnet.

Art. 16 Besuchsrecht in den Zentren des Bundes

¹ Asylsuchende und Schutzbedürftige können mit Zustimmung des Personals Besucherinnen und Besucher empfangen. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass die Besucherinnen und Besucher das Bestehen einer Beziehung zu bestimmten Asylsuchenden oder Schutzbedürftigen glaubhaft machen können.

² Die Besuchszeiten dauern täglich von 14.00 bis 20.00 Uhr. Das SEM kann die Besuchszeiten aus organisatorischen Gründen anpassen.

³ Besucherinnen und Besucher melden sich bei der Loge an und ab und weisen sich aus. Das Sicherheitspersonal kann sie auf gefährliche Gegenstände und Alkohol hin durchsuchen und diese bis zum Verlassen der Zentren des Bundes sicherstellen. Betäubungsmittel und verbotene Waffen werden umgehend der Polizei gemeldet und übergeben. Besucherinnen und Besucher dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts durchsucht werden.

⁴ Die Besucherinnen und Besucher dürfen sich nur in den von der Hausordnung dafür bezeichneten Räumen aufhalten.

Art. 17 Ausgangsmodalitäten

¹ Nach der Erstellung der Fingerabdruckbogen und der Fotografien und wenn ihre Anwesenheit nicht aus anderen Gründen erforderlich ist, können die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen die Zentren des Bundes während den Ausgangszeiten verlassen.

² Die Ausgangszeiten in den Zentren des Bundes dauern von Montag bis Sonntag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

³ Asylsuchende und Schutzbedürftige können nach vorgängiger Meldung an das Betreuungspersonal das Zentrum des Bundes von Freitag 09.00 Uhr bis Sonntag 19.00 Uhr verlassen. Dies gilt auch an den anerkannten Feiertagen ab 09.00 Uhr des letzten vorangehenden Arbeitstages. Ausgenommen von dieser Regelung sind besondere Zentren nach Artikel 24a AsylG.

⁴ Das SEM kann im Einzelfall in Abweichung von den Ausgangszeiten nach den Absätzen 2 und 3 eine längere Ausgangszeit bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

⁵ Das SEM kann mit den Standortgemeinden der Zentren des Bundes längere Ausgangszeiten vereinbaren.

3. Abschnitt: Unterkünfte an den Flughäfen

Art. 18 Erstaufnahme und Betreuung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen

¹ Die Unterkünfte an den Flughäfen sind für die Erstaufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen durchgehend geöffnet.

² Das Betreuungspersonal ist an jedem Wochentag von 07.30 bis 19.30 Uhr anwesend, sofern sich Asylsuchende oder Schutzbedürftige in der Unterkunft aufhalten. Ausserhalb dieser Zeiten besteht ein Pikettdienst.

Art. 19 Aufenthalt in der Transitzone des Flughafens und Spaziergang im Freien

¹ Asylsuchende und Schutzbedürftige können sich frei im nichtöffentlichen Teil des Flughafens (Transitzone) bewegen.

² Sie haben Anspruch auf einen täglichen Spaziergang im Freien.

Art. 20 Besuchsrecht an den Flughäfen

Asylsuchende und Schutzbedürftige können mit Zustimmung des SEM Besucherinnen und Besucher am Flughafen empfangen. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass die Besucherinnen und Besucher das Bestehen einer Beziehung zu bestimmten Asylsuchenden oder Schutzbedürftigen glaubhaft machen können. Das SEM entscheidet in Absprache mit den Flughafenbehörden. Der Zutritt in den Transitbereich des jeweiligen Flughafens richtet sich nach den Vorschriften der zuständigen Flughafenbehörden.

4. Abschnitt: Pflichten der Asylsuchenden und Schutzbedürftigen

Art. 21 Einhaltung der Hausordnung

Asylsuchende und Schutzbedürftige in Unterkünften des Bundes bilden eine Hausgemeinschaft und müssen die Hausordnung einhalten.

Art. 22 Hausarbeiten

Asylsuchende und Schutzbedürftige sind verpflichtet, unter Anleitung des Betreuungspersonals bei Hausarbeiten mitzuhelfen. Bei vulnerablen Personen sind die individuellen Umstände zu berücksichtigen.

Art. 23 Anwesenheitspflicht

Asylsuchende und Schutzbedürftige müssen sich in der Unterkunft aufhalten, solange sie sich am betreffenden Tag zur Verfügung halten müssen:

- a. zur Behandlung des Asylgesuchs;

- b. zur Erledigung von Hausarbeiten;
- c. für einen Transfer in eine andere Unterkunft;
- d. zum Vollzug der Wegweisung;
- e. bei einem Arzt- oder Zahnarzttermin;
- f. für einen Termin mit der Rechtsberatung, der Rechtsvertretung, der Rückkehrberatung oder für ein Ausreisegespräch.

5. Abschnitt: Disziplinarmaßnahmen und Verfahren

Art. 24 Voraussetzungen

¹ Asylsuchende und Schutzbedürftige in den Zentren des Bundes können mit Disziplinarmaßnahmen sanktioniert werden, wenn sie:

- a. die Pflichten nach dem 4. Abschnitt verletzen; oder
- b. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.

² Grundlage für die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme ist eine schriftliche Mitteilung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des SEM oder des Sicherheits- oder des Betreuungsdiensts an die Disziplinarbehörde. Die Mitteilung muss die Personalien der betroffenen Person sowie eine Darlegung des beanstandeten Vorfalles und dessen Datum enthalten.

Art. 25 Disziplinarmaßnahmen

¹ Die Disziplinarbehörde kann gegenüber Asylsuchenden und Schutzbedürftigen die folgenden Disziplinarmaßnahmen anordnen:

- a. Verbot, bestimmte Räume zu betreten, die für Asylsuchende und Schutzbedürftige sonst allgemein zugänglich sind;
- b. Verweigerung des Ausgangs;
- c. Verweigerung von Fahrausweisen für den öffentlichen Verkehr;
- d. Nichtgewährung von Taschengeld;
- e. Ausschluss aus der Unterkunft für höchstens 24 Stunden;
- f. Zuweisung in ein besonderes Zentrum nach Artikel 24a AsylG.

² Die Disziplinarmaßnahmen sind zu befristen.

Art. 26 Anordnung der Massnahmen

¹ Die Disziplinarmaßnahmen werden mündlich angeordnet. Mit einer Verfügung schriftlich anzuordnen sind der Ausschluss aus der Unterkunft für länger als 8 Stunden sowie die Zuweisung in ein besonderes Zentrum nach Artikel 24a AsylG.

² Wird der Ausgang für länger als 24 Stunden oder wiederholt verweigert, so erlässt die Disziplinarbehörde auf Verlangen der betroffenen Person eine Verfügung.

³ Wird der Ausschluss aus der Unterkunft für länger als 8 Stunden angeordnet oder ist die Unterkunft nach Ablauf einer kürzeren Dauer geschlossen, so ist der asylsuchenden oder schutzbedürftigen Person ein separater Raum zur Verfügung zu stellen.

⁴ Verfügt die asylsuchende oder schutzbedürftige Person über eine Rechtsvertretung oder eine Vertrauensperson, so wird diese vom SEM über die Anordnung einer Massnahme informiert.

Art. 27 Disziplinarbehörde

¹ Disziplinarbehörde ist die Leitung der Unterkunft. Sie ist für die Anordnung von Disziplinarmassnahmen zuständig.

² Sie kann diese Aufgabe an den Sicherheits- oder den Betreuungsdienst der Unterkunft übertragen, mit Ausnahme der Befugnis zur Anordnung eines Ausschlusses aus der Unterkunft für länger als 8 Stunden oder einer Zuweisung in ein besonderes Zentrum nach Artikel 24a AsylG.

³ Der Sicherheits- oder der Betreuungsdienst informiert die Leitung der Unterkunft regelmässig über die angeordneten Disziplinarmassnahmen und die beanstandeten Vorfälle.

Art. 28 Beschwerde

¹ Disziplinarmassnahmen, die mündlich angeordnet wurden, können mit Disziplinarbeschwerde bei der Leitung des Stabs Asyl des SEM angefochten werden. Das SEM stellt zu diesem Zweck ein Formular zur Verfügung.

² Verfügungen nach Artikel 26 Absätze 1 zweiter Satz und Absatz 2 können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 29 Verfahren und Fristen für die Disziplinarbeschwerde

¹ Disziplinarbeschwerden sind spätestens drei Tage, nachdem die betroffene Person Kenntnis von der Massnahme erlangt hat, einzureichen. Ist der letzte Tag dieser Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.

² Die Disziplinarbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die angefochtene Disziplinarmassnahme bleibt bis zum Entscheid der Leitung des Stabs Asyl des SEM wirksam. Dieser kann die Wirkung der angefochtenen Disziplinarmassnahme aufschieben, wenn die Disziplinarbeschwerde offensichtlich begründet ist.

³ Die Leitung des Stabs Asyl des SEM entscheidet unverzüglich. Der Entscheid wird kurz begründet und der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Er kann nicht angefochten werden. Vorbehalten bleibt Artikel 25a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁵.

⁵ SR 172.021

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des EJPD vom 24. November 2007⁶ über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich wird aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

...

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Simonetta Sommaruga

⁶ AS 2007 6621, 2013 3071, 2015 2051.

Standards für die Betreuung und Unterbringung von vulnerablen Personengruppen in Zentren

1. Einleitung

Die Mitarbeitenden der AOZ sind in der Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Zentren immer wieder mit besonders verletzlichen Personen(gruppen) konfrontiert. Die AOZ definiert in diesem Kontext folgende Personengruppen als vulnerabel:

- Kinder
- Unbegleitete Minderjährige (MNA)
- Frauen
- LGBTI
- Kranke

Es gilt festzuhalten, dass diese Gruppen keine homogene „Massen“ bilden sondern aus Personen mit individuellen Ressourcen und Bedürfnissen bestehen. Aufgabe der Betreuung ist es, bestmöglich auf die unterschiedlichen Bedürfnisse einzugehen. Die vorliegenden Standards sollen die Mitarbeitenden auf spezifische Aspekte der vulnerablen Personengruppen sensibilisieren und ihnen Orientierung geben.

Die Mitarbeitenden in den Zentren werden spezifisch zum Umgang mit vulnerablen Personengruppen im Betreuungsalltag geschult (z.B. Schulung im Bereich Kinderschutz, frauenspezifische Fluchtgründe, Umgang mit psychisch belasteten Personen etc.). In den Weiterbildungen geht es darum, die Mitarbeitenden auf die verschiedenen Problemstellungen und Bedürfnisse dieser Gruppen aufmerksam zu machen, damit sie im Alltag erkannt und entsprechend gehandelt werden kann.

Die Zentrumsleitung stellt jeweils sicher, dass das Thema „vulnerable Personengruppen“ im Zentrum verankert ist. Das heisst, die Themen werden Mitarbeitenden im Team zugeteilt, die dann als Ansprechpersonen für eine spezifische vulnerable Personengruppe oder für einzelne Themen gelten. Die Ansprechpersonen sind über die verschiedenen Themen informiert, kennen regionale Fachstellen/Beratungsstellen und sensibilisieren neue Mitarbeitende zum Thema Vulnerabilität.

2. Kinder

2.1. Zielgruppe

Kinder in den Zentren haben oft eine lange Zeit mit traumatisierenden Erlebnissen hinter sich: Krieg, fluchtartiges Verlassen der bisherigen Umgebung, Verlust von Eltern(teilen), Geschwistern oder Freunden, erschreckende Erlebnisse auf der Fluchtroute etc. Die Erfahrungen, die Kinder im Krieg und auf der Flucht machen, sind für sie schwer einzuordnen und hinterlassen oft tiefe Spuren. Hinzu kommt, dass die Familiensysteme aufgrund der Fluchterfahrung oft zerrüttet sind. Die Eltern sind teilweise stark mit sich selber beschäftigt, mit der neuen Lebenssituation überfordert und in der Sicherstellung der Bedürfnisse eines Kindes zumindest teilweise überfordert. Auch in Kollektivunterkünften sind Kinder Risiken ausgesetzt, welche durch folgende Standards möglichst minimiert werden sollen.

2.2. Standards

2.2.1. Infrastruktur

- Unterbringung: Wenn immer möglich werden die Kinder mit ihren Familien in einem Familienzimmer oder Familientrakt untergebracht. Eine Trennung der Familie (z.B. Kind und Mutter werden separat vom Vater untergebracht) ist zu vermeiden. Wenn keine Familienzimmer zur Verfügung stehen, oder die Familiensituation eine gemeinsame Unterbringung nicht zulässt (z.B. Konflikte innerhalb der Familie), wird situativ nach einer Lösung gesucht.
- Ausstattung und Material: Eltern mit Kindern erhalten bei Eintritt das entsprechende Material (z.B. Kinderbett, Kinderwagen, Kinderkleidung, Windeln, Badewanne, Kinderdecke etc.) Zudem erhalten alle Kinder ein Set Malsachen (Farbstifte und Papier).
- Sanitäre Anlagen: können von Kindern grösstenteils selbstständig benutzt werden. Falls die Infrastruktur nicht kindgerecht ist, werden Hilfsmittel eingesetzt (z.B. Hocker in der Nähe der Lavabos, Nachttöpfe).
- Separate Aufenthaltsräume/Kinderzimmer: In jedem Zentrum steht mindestens ein kinderfreundlicher Raum zur Verfügung, welcher die Möglichkeit für Rückzug und Spiel bietet. Die Einrichtung und Ausstattung sollte freies Spiel für verschiedene Altersgruppen ermöglichen. Der Raum wird (zu spezifischen Zeitfenstern) geöffnet und durch Mitarbeitende, Eltern oder Freiwillige betreut. Der Zutritt von Erwachsenen ist geregelt.

2.2.2. Betreuung

- Die Betreuer/innen haben ein spezielles Augenmerk auf das Wohlergehen von Kindern. Bei Verdacht auf eine Kindswohlfährdung (Gewalt, Vernachlässigung etc.) intervenieren sie, d.h. machen eine Meldung bei der vorgesetzten Stelle, welche geeignete Massnahmen einleitet (z.B. Gespräch mit den/der beziehungsberechtigten Person/en, Gefährdungsmeldung etc.).

2.2.3. Tagesstruktur und Freizeitgestaltung

- Kinder im schulpflichtigen Alter besuchen die Schule (ab 2019 ist dies auch in den Bundesasylzentren die Regel). Wenn keine Schule stattfindet, werden nach Möglichkeit altersgerechte, betreute Spiel- und Bildungsaktivitäten angeboten.
- Die Betreuer/innen weisen die Eltern auf ihre Verantwortung bzgl. der Aufsichtspflicht ihrer Kinder hin und machen die verschiedenen internen und externen Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten bekannt.
- In jedem Zentrum gibt es spezifische Freizeitaktivitäten für Kinder. Sie dienen der Entlastung der Eltern und lassen die Kinder Spass erleben. Die Eltern bleiben jedoch in der Verantwortung und sind verpflichtet je nach Angebot an den Aktivitäten teilzunehmen. Die Eltern werden somit an die geltenden Anforderungen an die Kinderbetreuung herangeführt und auf ihren weiteren Aufenthalt in der Schweiz vorbereitet (z.B. gemeinsames Spielen mit Kind, selbständige Organisation der Kinderbetreuung).
- Die Freizeitangebote können in Zusammenarbeit mit Freiwilligen organisiert werden. Der Einbezug von Freiwilligen wird insbesondere bei der Betreuung von Kindern sorgfältig vorbereitet und begleitet (in Zusammenarbeit mit Fachstelle Freiwilligenarbeit AÖZ).

2.2.4. Gesundheit

- Die Überweisung für weiterführende professionelle Unterstützung (Notfallnummern) und die Vernetzung mit Kinderärzten/innen und Fachstellen ist klar (v.a. für Wochenend- und Abenddienste sowie in der Nacht, wenn keine Fachperson im Zentrum anwesend ist).
- In den Zentren gibt es spezifische Ernährung für Säuglinge oder die Eltern werden informiert, wo sie entsprechende Produkte (z.B. Milchpulver) beziehen können. Die Mitarbeitenden weisen Eltern bei Bedarf auf eine gesunde und altersgerechte Ernährung der Kinder hin und beziehen bei Möglichkeit Fachstellen ein (z.B. Mütter- und Väterberatung).

3. Unbegleitete Minderjährige¹

3.1. Zielgruppe

Unbegleitete Minderjährige (Mineurs non accompagnés, MNA) sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihres achtzehnten Lebensjahr, die sich ausserhalb ihres Herkunftslandes befinden und nicht von einer erwachsenen Person betreut werden, der die Obhut des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt. In der Betreuung und Unterbringung der MNA gilt der Grundsatz, diese in erster Linie als Kinder und Jugendliche zu behandeln. Das Kindesinteresse soll bei allen Entscheidungen, die das Kind betreffen, berücksichtigt werden. Das Alter bzw. der Entwicklungsstand, das Geschlecht, die kulturelle und soziale Herkunft sowie die individuellen Bedürfnisse der MNA müssen dabei bestmöglich beachtet werden.

Als Minderjährige haben sie ein besonderes Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit, welches ihnen durch ihre Flucht und Reise während längerer Zeit verwehrt blieb. Die Pubertät respektive Adoleszenz ist für alle Menschen eine biographisch relevante Phase in der herausfordernde Entwicklungsaufgaben zu bewältigen sind. Für unbegleitete Minderjährige stellt das Heranwachsen eine zusätzliche Herausforderung dar, da sie die Entwicklungsaufgaben bewältigen müssen, ohne auf ein ihnen vertrautes soziales Beziehungsnetz noch auf bekannte Umgebungsbedingungen zurückgreifen können. Durch die soziale und geografische Entwurzelung und die Ungewissheit bezüglich ihres Verbleibens in der Schweiz werden sie mit besonderen Orientierungsschwierigkeiten konfrontiert. Es geht daher in der Betreuung in erster Linie darum, dass die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen Sicherheit erfahren und zur Ruhe kommen können und durch eine geregelte Tagesstruktur wieder ein Stück Normalität erleben. Die unbegleiteten Minderjährigen sollen stabilisiert und auf ihren weiteren Aufenthalt in der Schweiz vorbereitet werden.

3.2. Standards

3.2.1. Infrastruktur

- Die MNA werden separat von Erwachsenen und geschlechtergetrennt untergebracht. Die Mitarbeitenden der AOZ stellen sicher, dass die Bereiche für die unbegleiteten Minderjährigen nicht von unbefugten Personen betreten werden.
- Falls es aufgrund der Infrastruktur, der Belegungssituation oder aus Überlegungen bzgl. Schutz der Kinder und Jugendlichen angezeigt ist, können weibliche MNA auch mit erwachsenen Frauen untergebracht werden.
- Einheit der Familie: Die gemeinsame Unterbringung von Geschwistern wird sorgfältig geprüft. Je nach Konstellation werden die Geschwister getrennt untergebracht (Schutz vor Übergriffen)
- MNA aus dem gleichen Sprach- und Kulturkreis bzw. Reisegefährten/innen werden möglichst gemeinsam untergebracht.
- Wenn möglich gibt es Räumlichkeiten, die zu gewissen Zeitfenstern nur unbegleiteten Minderjährigen als Rückzugsorte zur Verfügung stehen; insbesondere bei einer grossen Anzahl von unbegleiteten Jugendlichen wären separate Aufenthaltsräume wünschenswert.

¹ Die hier definierten Standards gelten für den Aufenthalt von MNA in Kollektivstrukturen, die nicht auf die Betreuung und Unterbringung von MNA ausgerichtet sind. Auf kantonaler Ebene werden die MNA in der Regel in spezialisierten MNA-Zentren untergebracht, in welchen andere Rahmenbedingungen und Voraussetzungen gelten, um die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen zu unterstützen.

3.2.2. Betreuung²

In einer ersten Phase des Aufenthalts geht es darum, dass die Kinder und Jugendlichen stabilisiert werden. Sie werden willkommen geheissen und können erstmal ankommen. Um die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und mit ihnen in Kontakt zu sein, ist die ausreichende Präsenz von Betreuungspersonen wichtig. Allen MNA wird bei Eintritt eine Ansprechperson zugeteilt, die aktiv das Gespräch mit dem/der Jugendlichen sucht und sich regelmässig nach dem Wohlbefinden erkundigt. Bei Verdacht auf eine Kindswohlfährdung oder andere Beobachtungen ist die vorgesetzte Stelle zu informieren, die geeignete Massnahmen einleitet (vgl. Betreuung von Kindern, Kap.2.2.2).

3.2.3. Tagesstruktur und Freizeitgestaltung

Eine geregelte Tagesstruktur vermittelt Normalität und aktiviert die Ressourcen der Kinder und Jugendlichen. Sie führt die Jugendlichen an ihre Pflichten (z.B. Schule, Termine, Haushalt etc.) heran und fördert sie in ihrer Entwicklung. Der Besuch der Schule oder eines anderen Tagesstrukturangebots ist daher bei allen unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der Möglichkeiten sicherzustellen. Die Betreuer/innen achten zudem darauf, dass es Freizeitangebote gibt, die sich spezifisch an Kinder und Jugendliche richten (wie Sport, Ausflüge Kreatives etc.).

4. Frauen

4.1. Zielgruppe

Neben den Fluchtgründen, die auch Männer dazu veranlassen aus ihren Herkunftsländern zu fliehen, gibt es frauenspezifische Fluchtgründe. Das heisst, Frauen werden aufgrund ihres Geschlechts verfolgt. Ein frauenspezifischer Fluchtgrund ist beispielsweise ehrbezogene Gewalt innerhalb Familienstrukturen. Weitere frauenspezifische Fluchtgründe sind Zwangsheirat, Genitalbeschneidung, systematische (sexuelle) Gewalt gegen Frauen etc. Auf der Flucht sind Frauen oftmals verschiedenen Formen von Gewalt ausgesetzt³ und auch in Kollektivzentren können asylsuchende Frauen geschlechtsspezifischen Risiken ausgesetzt sein. Aufgrund dieser Verletzlichkeit vor, während und nach der Flucht gelten Frauen als eine vulnerable Gruppe.

Viele Frauen sind durch die erfahrene Gewalt im Herkunftsland und/oder auf der Flucht psychisch besonders stark belastet. Oft haben sie grosse Mühe, über das Erlebte zu sprechen. Das kann sich unterschiedlich auswirken: Manche Frauen verhalten sich ruhig, unauffällig und angepasst; andere Frauen zeigen ein auffälliges Verhalten (z.B. Suchtverhalten).

Bei schwangeren und stillenden Frauen steht neben dem Schutz die Gesundheit der Mütter und Säuglinge im Vordergrund. Alleinstehende Mütter mit Kindern sind besonders belastet weil sie alleine für die Betreuung der Kinder zuständig sind.

Berichte von Fachstellen weisen darauf hin, dass Opfer von Menschenhandel vermehrt auch über die Asylstrukturen nach Europa gelangen und in Zentren untergebracht werden.⁴ Sie werden von dort weiter ausgebeutet und zur Prostitution gezwungen. Es gilt darauf hinzuweisen, dass nicht nur allein reisende Frauen betroffen sein können, sondern auch Frauen, die scheinbar freiwillig in Begleitung eines Mannes reisen (z.B. vermeintliche Ehe- oder Geschwisterpaare). Die Betreuer/innen sind sensibilisiert, mögliche Fälle zu erkennen. Bei einem Verdacht leitet die vorgesetzte Person geeignete Massnahmen ein und nimmt Kontakt mit spezialisierten Fachstellen auf.

² Eine intensivere und professionalisierte Betreuung von MNA in Bundesasylzentren wird derzeit in einem Pilotprojekt des Staatssekretariats für Migration (SEM) getestet. Das Zentrum Juch ist Teil dieses Pilots. Erste Erkenntnisse werden im Herbst 2019 erwartet.

³ Verschiedene Studien gehen davon aus, dass mindestens 70% Prozent aller geflüchteten Frauen in ihrem Herkunftsland und/oder auf der Flucht physischer Gewalt ausgesetzt waren. Vgl. dazu Amnesty International, Opfer von sexueller Gewalt, Belästigung und Ausbeutung: <https://www.amnesty.ch/de/themen/asyl-und-migration/festung-europa/dok/2016/opfer-von-gewalt-und-ausbeutung> (Stand 17.10.17) oder Scottish Refugee Council et al., *Asylum-seeking women, Violence and Health, Results from a Pilot Study in Scotland and Belgium*, 2009.

⁴ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Rundbrief 59, Ausgebeutet, Traumatisiert, Ausgeschafft, November 2016: https://www.fiz-info.ch/images/content/FIZ_Rundbrief_Nr59_web.pdf.

4.2. Standards

4.2.1. Infrastruktur

Im Bereich der Infrastruktur steht der Schutz von Frauen vor Übergriffen im Vordergrund. Darüber hinaus kann eine geeignete Infrastruktur den Gemeinschaftssinn und den Austausch zwischen den Frauen fördern:

- Den allein reisenden Frauen steht ein separater Wohnbereich mit sanitären Anlagen zur Verfügung (zumindest ein Trakt, eine Etage etc.). Es ist darauf hinzuwirken, dass die Schlafräume von den Frauen abgeschlossen werden können.
- Die sanitären Anlagen sind für die Frauen sicher erreichbar.
- Die Mitarbeitenden achten darauf, dass die Räumlichkeiten (insbesondere die sanitären Anlagen) ausschliesslich von Frauen benutzt werden.
- Es gibt separate Aufenthaltsbereiche für Frauen (sollte dies aufgrund der Infrastruktur nicht möglich sein, sollen Aufenthaltsräume zu gewissen Zeitfenstern nur Frauen zur Verfügung stehen).

4.2.2. Betreuung

- In den Betreuungsteams der Zentren wird eine möglichst ausgeglichene Anzahl von Frauen und Männern angestrebt. Da sich asylsuchende Frauen erfahrungsgemäss mit ihren Anliegen eher an Frauen wenden, sollen wenn möglich immer Frauen als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen (auch in der Nacht und am Wochenende).
- Alle Mitarbeitenden sind auf frauenspezifische Themen sensibilisiert. Da es für viele Frauen schwierig ist, beispielsweise über gesundheitliche Folgen des Erlebten zu sprechen, ist es wichtig, dass möglichst viele Sprachkenntnisse im Team abgedeckt sind und bei Bedarf mit Dolmetscherinnen zusammen gearbeitet wird.

4.2.3. Freizeit und Beschäftigung

- In den Zentren werden spezifische Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen angeboten (z.B. Sportaktivitäten spezifisch für Frauen, Gestalterisches, Informationsveranstaltungen).
- Damit auch alleinerziehende Frauen an diesen Programmen teilnehmen können, ist eine Form der Kinderbetreuung zu organisieren bzw. die Bewohnerinnen sind in der Organisation der Kinderbetreuung zu unterstützen.

4.2.4. Gesundheit

- Den Frauen steht eine weibliche Ansprechperson im Bereich der Gesundheit zur Verfügung (Thema Scham bei Themen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit).
- Gynäkologische Untersuchungen bei Frauenärztinnen werden unter Einbezug von professionellen Dolmetscherinnen durchgeführt.
- Geburtsvorbereitung und Säuglingspflege, d.h. die Vernetzung mit entsprechenden Fachstellen ist gewährleistet.
- Frauen werden auf adäquate Ernährung für werdende und stillende Mütter hingewiesen bzw. Nahrung für Babys/Kleinkinder ist vorhanden.
- Bei psychisch stark belasteten Frauen, und/oder dem Verdacht auf Opfer von Menschenhandel oder sexueller Gewalt, werden entsprechende Hilfeleistungen wie psychologische Begleitung und/oder psychiatrische Abklärung eingeleitet.

5. LGBTI-Personen

5.1. Zielgruppe

„LGBTI ist die internationale Bezeichnung für „Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersex“ und steht für Menschen, die lesbisch, schwul, bisexuell und/oder transgender sind oder intersexuelle Merkmale aufweisen.“⁵

Es kann sein, dass LGBTI-Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität geflüchtet und ihr Herkunftsland verlassen haben. Es ist jedoch auch möglich, dass sie aus anderen Gründen (z.B. Krieg) oder aufgrund einer Kombination von verschiedenen Gründen geflohen sind. In vielen Herkunftsländern von Asylsuchenden werden Menschen, die nicht der heterosexuellen Mehrheit entsprechend leben oder in ihrer Geschlechtsidentität vom „Mainstream“ abweichen, diskriminiert und verfolgt. LGBTI-Personen sind immer noch in vielen Ländern der Welt von verschiedensten Formen von Diskriminierungen und Strafen bedroht oder betroffen. In einigen Ländern gelten beispielsweise weiterhin die Todesstrafe oder hohe Gefängnisstrafen für Homosexuelle.⁶

In den Zentren können LGBTI-Personen der Diskriminierung und der Gewalt anderer Asylsuchender ausgesetzt sein. Besonders bedroht sind LGBTI-Personen, wenn ihre sexuelle Orientierung „auffällt“ oder sie nicht in das stereotype Frauen- bzw. Männerbild passen. LGBTI-Personen haben daher oft Angst vor Interaktionen mit Landsleuten und anderen Asylsuchenden aufgrund der Sorge, „erkannt“ und diskriminiert zu werden, was zu Einsamkeit und Isolation führen kann. Aufgrund dieser Angst verstecken sie ihre sexuelle Orientierung, ihre körperlichen Geschlechtsmerkmale und/oder Geschlechtsidentität. Für Transmenschen und intergeschlechtliche Menschen ist dies jedoch - insbesondere im Rahmen vom Aufenthalt in Kollektivzentren - oft gar nicht möglich. Sie sind daher besonders vor Übergriffen durch andere Asylsuchende gefährdet.

5.2. Standards

Betreuer/innen sind auf mögliche Schwierigkeiten von LGBTI-Asylsuchenden in einer Kollektivunterkunft sensibilisiert. Falls sich eine Bedrohungssituation anbahnt oder wenn ein Verdacht besteht, dass eine asylsuchende Person aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität diskriminiert oder ihr Gewalt angedroht wird, informieren die Betreuer/innen umgehend die vorgesetzte Person. Diese leitet geeignete Massnahmen ein, um eine Lösung zu finden (z.B. Transfer anregen bei Platzierungsstelle).

5.2.1. Information und Vernetzung

- Klares Statement zu Verbot von Diskriminierungen jeglicher Art in Zentren: In den Zentren gibt es gut ersichtliche (Willkommens)Plakate, die darauf hinweisen, dass im Zentrum keine Form von Diskriminierung geduldet wird. Die Plakate werden mithilfe von Bildern dargestellt.
- Vernetzung mit Fachstellen und Organisationen: Falls von der LGBTI-Person gewünscht, ist eine möglichst frühzeitige Vernetzung mit einer Organisation, die sich für den Schutz und die Rechte von LGBTI-Asylsuchenden einsetzt, sinnvoll. Insbesondere die Situation in Kollektivunterkünften aber auch die Auseinandersetzung mit dem „Anderssein“ kann einen grossen psychischen Druck bewirken. Daher kann auch eine professionelle psychologische Begleitung angezeigt sein.

⁵ Queeramnesty, Fluchtgrund: Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, S. 1, 2014: <https://queeramnesty.ch/themen/fluchtgrund-sexuelle-orientierung-und-geschlechtsidentitaet/> (Stand 16.10.2017)

⁶ International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association, Sexual Orientation Laws in the World: [ILGA-Weltkarte](#) (Stand 16.10.2017)

6. Kranke Menschen

6.1. Zielgruppe

Asylsuchende sind häufig von physischen und psychischen Erkrankungen betroffen. Die Gründe dafür sind traumatisierende Erlebnisse wie Krieg, Folter, Gewalt oder Verfolgung. Insbesondere die psychische Gesundheit ist aufgrund der teilweise traumatisierenden Erlebnisse im Herkunftsland oder auf der Flucht fragil. Die physischen Krankheiten von Asylsuchenden unterscheiden sich nicht stark von denen der ansässigen Bevölkerung. Es kann jedoch sein, dass sie ihre Krankheit anders wahrnehmen oder kommunizieren als wir uns das gewohnt sind. Die Erfahrung zeigt auch, dass gewisse Asylsuchende (zumindest vermeintlich) gesund im Zentrum ankommen, jedoch aufgrund der Perspektivenlosigkeit - insbesondere während des Asylverfahrens - , unrealistischer Erwartungen (Teilhabe an Wohlstandsgesellschaft) oder der Tatsache, dass sie nicht arbeiten dürfen oder keine Stelle finden, erkranken. Kranke Menschen bedürfen einer adäquaten medizinischen Versorgung. Sie brauchen Informationen, Aufklärung, Beratung, Pflege und Unterstützung.

6.2. Standards

6.2.1. Infrastruktur

Je nach Krankheitsbild haben Asylsuchende unterschiedlichste Bedürfnisse, was die Infrastruktur angeht. Im Einzelfall gilt es, andere Bewohner/innen zu schützen aber auch, den/die Klient/in vor sich selbst zu schützen (Fremd- oder Selbstgefährdung). Traumatisierte Menschen sind schnell reizüberflutet und lärmempfindlich. Sie brauchen eine ruhige Umgebung, in der sie sich erholen können.

Je nach Krankheitsbild sind bei der Unterbringung folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Unterbringung in Einzelzimmern, kleine Wohneinheiten (z.B. bei stark psychisch belasteten Personen oder Menschen mit ansteckender Krankheit)
- Rollstuhlgängige Infrastruktur
- Wohnmöglichkeit im Erdgeschoss
- Sitz- oder Steh-Dusche

6.2.2. Betreuung

In jedem Zentrum gibt es mindestens eine gesundheitsverantwortliche Person, welche die Verantwortung über die für den Gesundheitsbereich relevanten Informationen und die Schulung der neuen Mitarbeitenden im Zentrum trägt. Die/der Gesundheitsverantwortliche informiert das Team über Medikamentenabgaben, Schwangerschaften oder Krankheiten von Bewohner/innen, über welche sie im Alltag oder bei Notfällen zwingend informiert sein müssen. Dabei gilt es abzuwägen, über welche Informationen alle Mitarbeitenden verfügen müssen, um im Alltag oder in Notfällen adäquat handeln zu können, und welche Informationen aus Gründen des Datenschutzes nicht weitergegeben werden. Im Fall von Selbst- oder Fremdgefährdung informiert die/der Gesundheitsverantwortliche das Team ohne Einverständnis der betroffenen Person. Arztberichte, welche im Notfall den Ärzt/innen übergeben werden müssen, sind für alle Mitarbeitende zugänglich.

Hauptaufgaben der gesundheitsverantwortlichen Person:

- Sicherstellen des Zugangs zur medizinischen Versorgung
- Sprechstunden zu festgelegten Zeiten (nach einer ersten Einschätzung macht die gesundheitsverantwortliche Person die Triage zu medizinischen Fachstellen)
- Enge Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, Spitälern, Hebammen, Mütterberatung, Spitex etc.
- Zentrumsapotheke mit rezeptfreien Medikamenten für einfache gesundheitliche Probleme und erste Hilfe; bei Bedarf kontrollierte Medikamentenabgabe der vom Arzt verschriebenen Medikamente
- Unterstützung im Alltag von kranken Menschen
- Vernetzung der kranken Menschen mit Gleichbetroffenen, Fachstellen und/oder spezialisierten Einrichtungen
- Schulung von (neuen) Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden besuchen alle 2 Jahre einen Erste Hilfe Kurs, um das Wissen bezüglich Intervention in medizinischen Notfällen auf aktuellem Stand zu halten. Die Leitungen sind dafür verantwortlich, dass die Kurse absolviert werden.

6.2.3. Information und Prävention

Die Mitarbeitenden und insbesondere die Gesundheitsverantwortlichen informieren die Asylsuchenden über das Gesundheitssystem und verschiedene gesundheitliche Themen. Die Internetplattform migesplus des SRK bietet eine Übersicht über bestehende mehrsprachige Broschüren, Filme und Informationsmaterialien zum Thema Gesundheit und Migration. Der Gesundheitswegweiser Schweiz erklärt das hiesige Gesundheitssystem in 18 Sprachen (vgl. <http://www.migesplus.ch/wegweiser/>).

- Die Mitarbeitenden führen in Zusammenarbeit mit Fachstellen (z.B. Suchtpräventionsstellen, Aids-Hilfe etc.) Informationsveranstaltungen zu gesundheitsrelevanten Themen durch
- In den Zentren werden Broschüren zu verschiedenen gesundheitsrelevanten Themen in der Muttersprache der Asylsuchenden aufgelegt (z.B. Genitalbeschneidung etc.)

6.2.4. Übersetzung

Sprachliche Barrieren können für die gesundheitliche Versorgung von Asylsuchenden herausfordernd sein. Ohne Dolmetscher/in ist es für viele Asylsuchende und Flüchtlinge schwierig, sich beim Hausarzt oder im Spital zu verständigen. Wenn Verwandte oder Bekannte die Übersetzung übernehmen müssen, werden aus Scham gewisse Themen gar nicht angesprochen.

Wie ein Ende April 2009 vom Bundesamt für Gesundheit veröffentlichtes Gutachten zum Recht auf Übersetzung im Gesundheitsbereich belegt, ist die öffentliche Hand dazu verpflichtet, den Zugang zur Gesundheitsinfrastruktur diskriminierungsfrei zu gewährleisten und somit auch den Zugang zu Dolmetscherdiensten umfassend sicherzustellen. Das heisst, öffentliche Spitäler sind verpflichtet notwendige Übersetzungskosten zu übernehmen.⁷

7. Schlussbemerkungen

Ziel dieser Standards ist die Sicherstellung einer adäquaten Betreuung von vulnerablen Personen in Zentren der AOZ. Dies bedingt, dass die Mitarbeitenden zu den verschiedenen Themen geschult werden und sensibilisiert sind. Eine gute Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachstellen ist bei vulnerablen Personen ein zentraler Bestandteil professioneller Arbeit.

Die beschriebenen Standards bilden eine Orientierungshilfe für die Mitarbeitenden in Zentren. Sie können aufgrund von infrastrukturellen Bedingungen oder zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen in einigen Zentren nicht vollständig umgesetzt werden. Die Erfüllung der definierten Standards ist jedoch wünschenswert und soll daher mit den Auftrag gebenden Stellen thematisiert und angestrebt werden.

⁷ Vgl. Achermann A., Künzli J., Übersetzen im Gesundheitsbereich: Ansprüche und Kostentragung. Gutachten zuhanden des Bundesamts für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitspolitik, Fachbereich Migration und Gesundheit, 2008: http://www.migesplus.ch/fileadmin/migesexpert/Dokumente/U%CC%88bersetzen%20im%20Gesundheitsbereich_An-spru%CC%88che%20und%20Kostentragung.pdf